

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der CONEC Elektronische Bauelemente GmbH

1. Umfang und Lieferpflicht

- a) Von den nachfolgenden oder den gesetzlichen Regelungen abweichende Bestimmungen – insbesondere in Einkaufsbedingungen des Bestellers – sind für uns nur verbindlich, sofern sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Die vorbehaltlose Lieferung von Waren, Leistungen von Diensten oder Entgegennahme von Zahlungen bedeutet unsererseits keine Anerkennung abweichender Bestimmungen.
- b) Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche oder vorgedruckte Auftragsbestätigung zustande.

Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung eines Vertrages oder dieser Bedingungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.

2. Lieferbedingungen

- a) Unsere Preise verstehen sich in EURO ab Lieferwerk, ausschließlich Verpackung, zuzüglich Mehrwertsteuer. Den vereinbarten Preisen liegen die derzeit für uns gültigen Einkaufspreise, Lohn- und Gehaltstarife, Zölle und Frachten und sonstige behördliche Abgaben zugrunde. Erhöhen sich diese nach Auftragserteilung, behalten wir uns eine angemessene Erhöhung des Lieferpreises vor.
- b) Verpackungen werden dem Besteller zu Selbstkosten berechnet.
- c) Wir behalten uns vor, die Kosten für Versuchsteile und die zur ihrer Fertigung notwendigen Werkzeuge dem Kunden zu berechnen.
- d) Teillieferungen sind zulässig.
- e) Unsere Lieferzeitangaben erfolgen nach bestem Ermessen. Abrufaufträge und Liefererteilungen bedürfen in jedem Falle individueller Lieferzeitvereinbarungen. Wird eine vereinbarte Lieferfrist aus von uns zu vertretenden Gründen um 3 Wochen überschritten, kann der Kunde nach vorausgehender Setzung einer Nachfrist von 3 Wochen vom Vertrag zurücktreten.
Die Lieferfristen und Liefertermine beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Diese Fristen verlängern sich im Falle eines Arbeitskampfes für die Dauer der hierdurch bedingten Störung.
- f) Bei Aufträgen, deren Erfüllung aus mehreren Lieferungen besteht, können aus Lieferstörungen bei einer Teillieferung keine Rechte wegen anderer Teillieferungen dieses Auftrages geltend gemacht werden.
Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, das Material für den gesamten Auftrag sogleich zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge bei kleinen und mittleren Losgrößen sofort herzustellen. Nach Auftragserteilung geäußerte Änderungswünsche des Kunden können mangels ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung daher nicht berücksichtigt werden.
- g) Wir sind zu Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10 % der vereinbarten Menge berechtigt.
- h) Rücksendungen bedürfen in jedem Einzelfall unserer vorherigen Zustimmung.
- i) Die Anmeldung eines Insolvenzverfahrens, die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO, eintretende Zahlungsschwierigkeiten oder das Bekanntwerden einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden berechtigen uns, die Lieferungen sofort einzustellen und die Erfüllung laufender Verträge zu verweigern, bis der Besteller die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Erfolgt die Zahlung oder Sicherheitsleistung nach einer darauf gerichteten Aufforderung nicht innerhalb von 7 Werktagen, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3. Eigentumsvorbehalt

- a) Bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung herrührenden Forderungen bleibt die Ware auch nach Veräußerung durch den Besteller Eigentum des Lieferers. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf bereits eingebaute und/oder weiterveräußerte Erzeugnisse,

die Forderung aus dem Wiederverkauf der Ware durch den Besteller wird automatisch mit ihrer Entstehung an den Lieferer abgetreten.

- b) Bei Einbau von Waren des Lieferers gilt der Wertanteil für die Ware des Lieferers an der Gesamtforderung aus dem Verkauf des Produktes durch den Besteller mit ihrer Entstehung als an den Lieferer abgetreten. Das anteilige Eigentum am Erlös der wiederverkauften Ware geht mit Zahlung an den Besteller auf den Lieferer über.
- c) Unbezahlte Waren des Lieferers dürfen weder verpfändet noch sicherungsübereignet werden. Sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung werden sofort fällig bei Zahlungseinstellung, Nachsuchen eines Vergleichs oder Moratoriums seitens des Bestellers.
- d) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag und zur Rücknahme der Ware berechtigt. Zwecks Rücknahme der Ware gestattet uns der Besteller hiermit unwiderruflich, seine Geschäfts- und Lagerräume ungehindert zu betreten und die Ware mitzunehmen. Bei Pfändungen oder sonstigem Eingreifen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Ihm ist untersagt, mit seinen Abnehmern Abreden zu treffen, die unsere Rechte beeinträchtigen können.

4. Zahlungsbedingungen

- a) Soweit keine entgegenstehenden Abmachungen schriftlich getroffen sind, sind Zahlungen sofort, ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten. Bei Zahlungsverzug hat der Besteller während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem Basiszins zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens vor. Erster Tag der Zahlungsfrist ist der Ausstellungstag der Rechnung. Kaufpreiszahlungen sind innerhalb von 12 Werktagen seit Erhalt der Ware und der Rechnung bar oder per Überweisung bei uns eingehend zu leisten. Bei Zahlungsverzug des Bestellers kann der Lieferer sofortige Zahlung auch aller später fällig werdenden Forderungen ohne Rücksicht auf entgegenstehende Bedingungen verlangen.
- b) Der Besteller hat ein Recht auf Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm darüber hinaus nur insoweit zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- c) Schecks und Banküberweisungen werden bis zur rechtmäßigen Einlösung nur zahlungshalber entgegengenommen. Nur nach vorheriger Vereinbarung werden Wechsel zahlungshalber angenommen. Diskontospesen und Zinsen sind dem Lieferer zu vergüten. Als Erfüllungstag von Zahlungen gilt der Tag, an dem der Lieferer vorbehaltlos über den Betrag verfügen kann.
- d) Zahlungsbedingungen, die von denen im Abschnitt 4 a - c abweichen, bedürfen zur Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch den Lieferer.
- e) Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unserer Geschäftsbeziehung abzutreten. An den Abtretungsempfänger ist ausschließlich und mit schuldbefreiender Wirkung Zahlung zu leisten.

5. Gefährtragung

- a) Die Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Kunden.
- b) Wir haben unsere Lieferverpflichtung erfüllt, sobald die Ware ordnungsgemäß per Bahn dem Frachtführer oder dem Spediteur übergeben oder auf unsere eigenen bzw. Kundenfahrzeuge verladen worden ist.
- c) Nimmt der Kunde eine Lieferung nicht innerhalb angemessener Frist nach angezeigter Versandbereitschaft ab oder verweigert er die Annahme oder ist ein Versand aus nicht von uns zu vertretenden Gründen länger als 1 Monat nach vereinbarter Lieferfrist nicht möglich, sind wir berechtigt, die Ware auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei uns selbst auf Lager zu nehmen. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Ware dem Kunden zu berechnen. Außerdem steht uns dann ein Betrag in Höhe von 75 % der Lagerkosten eines Spediteurs zu. Von uns nicht verschuldete und nicht zu vertretende Umstände, durch die die Herstellung oder Lieferung der bestellten Ware übermäßig erschwert oder vorübergehend unmöglich wird – so etwa Fälle höherer Gewalt wie Krieg oder behördliche Maßnahmen, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Arbeitskräfte- oder Rohstoffmangel, Streiks und Aussperrungen, und zwar sowohl bei uns wie auch bei unseren Lieferanten -, entbinden uns von der Lieferverpflichtung und geben uns außerdem das Recht, unsere Lieferungen ohne Nachlieferfrist einzustellen.

6. Haftung für Mängel der Lieferung

- a) Den Besteller trifft im Hinblick auf Sachmängel zunächst die gesetzliche Untersuchungs- und Rügeobliegenheit des § 377 HGB. Offensichtliche Mängel müssen innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Empfang der Ware schriftlich angezeigt werden, andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- b) Aus Sachmängeln, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware zu dem uns erkennbaren Gebrauch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, kann der Besteller keine weiteren Rechte herleiten.
- c) Weist die Ware bei Gefahrübergang einen Sachmangel auf, so sind wir zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die Kosten der Nacherfüllung, insbesondere Transport-, Wege-, Material- und Arbeitskosten gehen zu unseren Lasten. Machen diese Kosten mehr als 50 % des Lieferwertes aus, so sind wir berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.
- d) Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt, in einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist nicht erfolgt oder verweigert wird, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, eine dem Mangel entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) zu verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittserrecht zu.
Wählt der Besteller wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
- e) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt für gebrauchte und neue gelieferte Waren. Diese Gewährleistungspflicht gilt nicht, wenn der Besteller den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat.
- f) Ausgeschlossen von der Mängelhaftung sind natürliche Abnutzung, Schäden infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und chemischer, elektromechanischer oder elektrischer Einflüsse, die ohne Verschulden des Lieferers entstehen.
- g) Unsachgemäße oder ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten seitens des Bestellers oder Dritter heben die Haftung für die daraus entstehenden Folgen auf. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Lieferers. Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller nicht.

7. Schutzrechte

- a) Von uns gefertigte Werkstücke, Muster, Entwürfe, Zeichnungen, Kostenvorschläge und ähnliche Unterlagen bleiben, auch wenn sie dem Kunden anteilig berechnet wurden, in unserem unbeschränkten Eigentum, unsere Verfügungs- und Nutzungsrechte bleiben bestehen. Bei Werkzeugen haben wir keine unangemessene lange Aufbewahrungspflicht. Die vorgenannten Gegenstände dürfen ohne unsere Einwilligung Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörende Zeichnungen und sonstige Unterlagen sind uns auf Verlangen und dann zurückzugeben, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wurde.
- b) Sofern wir nach vom Kunden übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen hergestellt und geliefert haben, übernimmt der Kunde die Gewähr dafür, dass gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen uns Dritte unter Berufung auf solche Schutzrechte insbesondere die Herstellung und Lieferung, so sind wir, ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein, berechtigt, sofort jede weitere Tätigkeiten einzustellen und Schadenersatz vom Kunden zu verlangen. Davon unabhängig verpflichtet sich der Kunde, uns von allen damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten unverzüglich freizustellen.

8. Anzuwendendes Recht

Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und unserem Kunden regeln sich ausschließlich nach deutschem Recht. Dies gilt sowohl für den Abschluss wie für die Ausführung des Vertrages. Die Anwendung der Einheitlichen Kaufgesetze gilt als ausgeschlossen. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a) Erfüllungsort für alle Lieferungen ist der Ort, ab dem geliefert wird. Erfüllungsort für alle Zahlungen ist 59557 Lippstadt.
- b) Sofern der Besteller Vollkaufmann ist, wird der Gerichtsstand Lippstadt vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.